

23. August 2010

Gemeinderat
9312 Häggenschwil

003 **Gemeinde Häggenschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Areal Fuchs**

Das rund 0.63 ha grosse, unmittelbar nördlich des alten Dorfkerns gelegene Planungsgebiet umfasst die Parzelle Nr. 29 und liegt heute in der Wohn-Gewerbezone WG3. Gemäss der aktuellen Richtplanung (Stand Entwurf) ist eine Umzonung in ein Wohngebiet tieferer Dichte geplant, was den dörflichen Strukturen (teilweise Ortsbilschutzgebiet) eher entspricht.

Der Überbauungsplan bezweckt eine in die örtliche Struktur eingepasste Erschliessung, eine in das bauliche Umfeld eingepasste Bebauung und eine attraktive Gestaltung des Strassenraumes (vgl. Zweckartikel).

Der Erlass wurde vorgeprüft. Die Prüfung ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

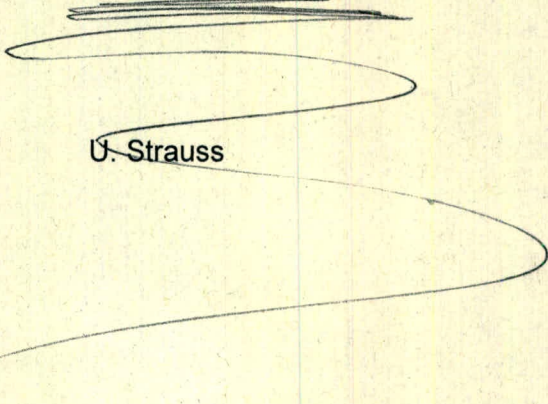
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'240.--.
Aufteilung der Gebühren:

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr.	900.--
Tiefbauamt	Fr.	340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:


U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein
Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG-OP